

# Verordnung über das wissenschaftliche Personal der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

vom 4. Dezember 2001 (Stand am 23. April 2002)

---

*Die Schulleitung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich,  
gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 der Personalverordnung ETH-Bereich  
vom 15. März 2001<sup>1</sup>,  
verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich und anwendbares Recht

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis der Assistierenden sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ).

<sup>2</sup> Nicht unter diese Verordnung fallen akademisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die überwiegend Infrastrukturaufgaben erfüllen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt die Personalverordnung ETH-Bereich vom 15. März 2001.

## 2. Abschnitt: Assistierende

### Art. 2 Kategorien und Anstellungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Als Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten können Personen ohne Hochschulabschluss angestellt werden.

<sup>2</sup> Als Assistentinnen und Assistenten können Hochschulabsolventinnen und -absolventen angestellt werden, insbesondere

- Doktorandinnen und Doktoranden, die an der ETHZ für ihre Doktorarbeit eingeschrieben sind.

<sup>3</sup> Als Oberassistentinnen und Oberassistenten können Hochschulabsolventinnen und -absolventen angestellt werden,

- die ein von der ETHZ anerkanntes Doktorat oder entsprechende Berufserfahrung und ein besonderes vertieftes Fachwissen vorweisen.

<sup>4</sup> Voraussetzung für die Anstellung nach den Absätzen 2 und 3 ist ein universitärer Hochschulabschluss, der von der ETHZ anerkannt wird.

**Art. 3** Lohn

<sup>1</sup> Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten werden im Stundenlohn angestellt.

<sup>2</sup> Die übrigen Assistierenden werden wie folgt eingereiht:

- a. Assistentinnen und Assistenten: Lohnklassen 15 und 18;
- b. Doktorandinnen und Doktoranden: in der Regel Lohnklasse 15;
- c. Oberassistentinnen und Oberassistenten: Lohnklassen 20–24.

<sup>3</sup> Hochschulabsolventinnen und -absolventen ohne Doktorat und ohne Berufserfahrung werden im Minimum der Lohnklasse 15 eingereiht.

<sup>4</sup> Die Entlöhnung richtet sich ferner nach dem Pflichtenheft sowie nach der Funktionsbewertung (Art. 25 Personalverordnung ETH-Bereich vom 15. März 2001).

**Art. 4** Dauer der Anstellung

<sup>1</sup> Assistentinnen und Assistenten sowie Oberassistentinnen und Oberassistenten werden für höchstens sechs Jahre befristet angestellt.

<sup>2</sup> Die Maximaldauer der Anstellung beträgt zwölf Jahre. Eine erneute befristete Anstellung nach dieser Verordnung kann frühestens nach einem Unterbruch von drei Jahren erfolgen (Art. 20 Abs. 2 und 3 Personalverordnung ETH-Bereich vom 15. März 2001).

<sup>3</sup> Während der Emeritierungsphase der vorgesetzten Professorinnen und Professoren kann die Maximaldauer der Anstellung überschritten werden. Die Schulleitung regelt die Einzelheiten.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann die befristete Anstellung in eine unbefristete umwandeln.

**Art. 5** Beschäftigungsgrad

Für Doktorandinnen und Doktoranden gilt ein Mindestbeschäftigungsgrad von 60 Prozent.

**Art. 6** Unterstellung

<sup>1</sup> Die Assistierenden nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 sind einer Professorin oder einem Professor der ETHZ unterstellt.

<sup>2</sup> Bei Zuteilung an ein Institut, ein Departement oder eine andere Einheit der ETHZ gilt deren Leiterin oder Leiter als vorgesetzte Stelle.

**Art. 7** Aufgaben

<sup>1</sup> Die Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten werden für unterstützende Arbeiten im Lehr- oder Forschungsbetrieb eingesetzt.

<sup>2</sup> Die Assistentinnen und Assistenten wirken in der Lehre, bei Forschungsprojekten oder bei allgemeinen Dienstleistungen mit.

<sup>3</sup> Die Assistentinnen und Assistenten der 18. Lohnklasse nehmen zudem wichtige Aufgaben im Verantwortungsbereich der oder des Vorgesetzten in Lehre, Forschung und Dienstleistungen wahr.

<sup>4</sup> Die Doktorandinnen und Doktoranden arbeiten an der eigenen Dissertation und am ihr zugrundeliegenden Forschungsprojekt sowie an der Erweiterung und Vertiefung des eigenen Fachwissens. Zudem nehmen sie Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 2 wahr.

<sup>5</sup> Die Oberassistentinnen und Oberassistenten nehmen leitende Aufgaben im Verantwortungsbereich der oder des Vorgesetzten wahr.

#### **Art. 8**                    Selbständige wissenschaftliche Tätigkeit und Weiterbildung

(Art. 15 Abs. 1 ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991<sup>2</sup>)

<sup>1</sup> Die Assistierenden nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 können Doktor- oder Habilitationsarbeiten ausführen, an wissenschaftlichen Projekten mitarbeiten und an Nachdiplomstudien teilnehmen.

<sup>2</sup> Sie vereinbaren ihre selbständige wissenschaftliche Tätigkeit und ihre Weiterbildung mit ihrer oder ihrem Vorgesetzten.

<sup>3</sup> Der Besuch von Lehrveranstaltungen an den beiden ETH ist für sie unentgeltlich.

#### **Art. 9**                    Ferien

Die Ferien sind mit Rücksicht auf den Lehrbetrieb zu beziehen.

### **3. Abschnitt: Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

#### **Art. 10**                    Befristet angestellte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<sup>1</sup> Befristet angestellt werden können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit von der ETHZ anerkannter akademischer Qualifikation, wenn sie eine gleichartige Funktion wie Assistierende wahrnehmen und wenn sie in Lehr- und Forschungsprojekten oder in Projekten, die mit Drittmitteln finanziert werden, tätig sind.

<sup>2</sup> Für die den Lohn und die Aufgaben der befristet angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelten die Artikel 3 und 7 dieser Verordnung sinngemäss.

<sup>3</sup> Die Dauer der Anstellung darf neun Jahre nicht übersteigen. Eine erneute befristete Anstellung nach dieser Verordnung kann frühestens nach einem Unterbruch von drei Jahren erfolgen.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann eine befristete Anstellung in eine unbefristete umwandeln .

